

Mittagspausen

Die Mittagspause bietet die Möglichkeit in unserer Mensa eine Mahlzeit einzunehmen.

Zur zusätzlichen Gestaltung der Mittagspause können unsere Schülerinnen und Schüler aus einer Vielfalt von Arbeitsgemeinschaften auswählen. Als Aufenthaltsbereiche stehen zudem unsere Bücherei, Ruheräume, Spieleräume und natürlich unser Schulhof zur Verfügung. Oberstufenschüler/innen können neben dem Oberstufenzentrum auch die Räume des A300er-Flures nutzen, um dort Ruhe für schulische Arbeiten zu finden. Die Aufsicht wird dabei von der Schule wahrgenommen. Somit besteht für Ihre Kinder auch während der Mittagspause im gesamten Schulbereich der gesetzliche Unfallschutz.

Wir haben jedoch Verständnis dafür, wenn diejenigen Familien, die nahe genug an der Schule wohnen, Ihrem Kind ermöglichen wollen, die Mahlzeiten in der Mittagspause zu Hause einzunehmen.

Die gesetzliche Regelung besagt, dass Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I ab Klasse 7** während der Mittagspause das Schulgelände auf Antrag der Eltern und Genehmigung der Schule verlassen dürfen. Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, dass während der Abwesenheit des Kindes von der Schule die Aufsichtspflicht der Schule erlischt und dass außerhalb des Schulgeländes in bestimmten Fällen kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden seitens der Unfallkasse NRW besteht.

Wenn Sie beantragen möchten, dass Ihr Kind in der Mittagspause das Schulgelände verlassen darf, bitten wir Sie um zweifache Unterschrift auf dem beigegefügt bzw. auch auf der Homepage eingestellten Formular. Der obere Abschnitt verbleibt im Sekretariat, den unteren Abschnitt muss Ihr Kind beim Verlassen des Schulgeländes stets bei sich führen. Dieser Abschnitt ist erst mit dem Schulstempel und der Unterschrift der Klassenleitung bzw. der Schulleitung gültig.

Seitens der Schule kann es nicht geleistet und von der Schule nicht erwartet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler beim Verlassen der Schule daraufhin überprüft werden, ob sie das Schulgelände berechtigt oder unberechtigt verlassen. Bitte machen Sie Ihren Kindern eindringlich bewusst, dass in einem solchen Fall die Aufsichtspflicht der Eltern eintritt und somit kein Unfallschutz besteht.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II verzichten wir auf das Antragsprozedere, weil wir zunächst einmal davon ausgehen, dass sie die nötige Reife und das Verantwortungsbewusstsein besitzen, das Schulgelände verlassen zu dürfen. **Wenn Sie das für Ihr Kind nicht wünschen, teilen sie es uns bitte schriftlich mit und besprechen diese Angelegenheit mit Ihrem Kind.** Im Einzelfall können wir diese grundsätzliche Erlaubnis entziehen. Die Anmerkungen zum Versicherungsschutz oben gelten auch für diese Schülergruppe.

Mit freundlichen Grüßen,
die Schulleitung des RGE